



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen,
2. SED-UnBerG, Integration,
Bildung, Ausbildungsförderung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Bildungszentrum und Fahrschule
Weber GmbH
Hohe Str. 38a
06333 Hettstedt

Halle, 08.10.2025

Bescheid zum Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung

Ihr Antrag vom 01.10.2025

Ihr Zeichen: 01.10.2025

Mein Zeichen:
207-53502-2025-1340

Bearbeitet von:
Frau Reich

Bildungsfreistellung@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3721

1. Die von

Bildungszentrum und Fahrschule Weber GmbH

Reg.-Nr. 1739

durchgeführte Bildungsveranstaltung

Ausbildung Bootsführerschein See + Binnen (4 Tage)

Aktenzeichen **207-53502-2025-1340**

wird als eine Bildungsveranstaltung gemäß § 8 des Gesetzes zur
Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung
(Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S.
92) in der derzeit geltenden Fassung anerkannt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

2. Die Anerkennung ist für den Zeitraum

10.11.2025 bis 10.11.2027

befristet.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

3. Die Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

4. Der Veranstalter

Bildungszentrum und Fahrschule Weber GmbH

wird hiermit verpflichtet, spätestens bis zum

15.12.2025

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Auskunft über
Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Bildungsveranstaltung durch Einreichen auf dem vom Kultusministerium bestimmten Vordruck (Anlage „Bericht“) zu erteilen.

5. Die Kosten für diesen Bescheid trägt

Bildungszentrum und Fahrschule Weber GmbH.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

Sie stellten den Antrag zur Anerkennung Ihrer Bildungsveranstaltung im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes. Die benannte Bildungsveranstaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz anerkennungsfähig und erfüllt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 290) in der derzeit geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Anerkennung. Infolgedessen wird die Bildungsveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt anerkannt. Sie sind damit als beteiligte Einrichtung der Weiterbildung oder Träger der anerkannten Bildungsveranstaltung gemäß § 9 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz verpflichtet, der anerkennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung in geeigneter Form zu erteilen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt entschied anlässlich des von Ihnen gestellten Antrages. Gemäß der §§ 1 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der derzeit geltenden Fassung werden dafür Kosten erhoben.

Hinweis

Sollten sich zu den Angaben des Antrages Veränderungen hinsichtlich der Bildungsveranstaltung ergeben, so sind diese dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Reich